



Gemeinde Klösterle am Arlberg

VERORDNUNG der Gemeinde Klösterle am Arlberg über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF verordnet:

§ 1 Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt ab 01.01.2023 38,62 v.H. des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- (3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 Abs. 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 3 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebühren-verordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters vom 08.05.2015 außer Kraft.

Bürgermeister

Florian Morscher



Kundmachungsvermerk:

Kundmachung Beginn 22.12.2022

Kundmachung Ende 05.01.2023

Der Bürgermeister